

# **Wahl- und Geschäftsordnung des Vorstandes des Behindertenrates MKK**

## **§ 1 Wahl des Vorstandes**

In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Behindertenrat seinen Vorstand, der gemäß § 2 der Satzung über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Behindertenrates im Main-Kinzig-Kreis aus dem/der Vorsitzenden, sowie 2 Stellvertreter/innen besteht. Zusätzlich wählt der Behindertenrat 5 Beisitzer.

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen der Mitglieder des Behindertenrates. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn es von einem Mitglied des Behindertenrates gewünscht wird.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Behindertenrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Sitzung mit dem Ziel der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes verlangen, wenn dieses

- a) gegen die Satzung verstoßen hat, oder
- b) den Interessen des Behindertenrates zuwider gehandelt hat, oder
- c) Beschlüsse des Behindertenrates oder des Vorstandes nicht ausführt.

Die Abwahl erfordert die Mehrheit der Mitglieder des Behindertenrates, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

In der Einladung zur außerordentlichen Sitzung muss angegeben sein, welches Vorstandsmitglied abgewählt werden soll.

Ist die Abwahl erfolgt, hat anschließend eine Ersatzwahl für das betroffene Vorstandsamt zu erfolgen.

## **§ 2 Sitzungen des Behindertenrates und des Vorstandes**

Die Einberufung der Sitzungen des Behindertenrates und des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Die zum Zeitpunkt der Einberufung dem/der Vorsitzende/n vorliegenden Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.

Weitere Anträge können im Behindertenrat nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung genommen werden.

Insgesamt sollen pro Jahr 6 Vorstandssitzungen und 4 Sitzungen des Behindertenrates stattfinden.

Zu allen Sitzungen kann der Behindertenrat auf Grund eines Vorstandsbeschlusses weitere sachkundige Personen als Berater einladen.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, durch eine/n der beiden Stellvertreter/innen geleitet.

Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Behindertenrates bzw. Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die gefassten Beschlüsse ist von einem/einer zu Beginn der Sitzung benannten Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Es wird mit der nächsten Einladung zur Sitzung an den Behindertenrat / den Vorstand verschickt. Erheben sich Einwände gegen das Protokoll, so ist über diese zu Beginn der nächsten Sitzung zu entscheiden.

### **§ 3 Tätigkeitsbericht des Behindertenrates**

Der/Die Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit einem/einer seiner/ihren Stellvertreter/innen einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

### **§ 4 Kassenverwaltung**

Die Kasse des Behindertenrates wird durch die/den Vorsitzende/n verwaltet. Dieser entscheidet auch über die Erstattung von Reisekosten und Spesen. Reisekosten und Spesen können nur erstattet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Behindertenrates stehen und mit der/dem Vorsitzende/n abgestimmt waren.

Es ist jährlich ein Kassenbericht zu erstellen. Dieser ist von den beiden Stellvertretern/innen zu prüfen.

### **§ 5 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Behindertenrates werden generell über die Geschäftsstelle im Main-Kinzig-Forum Gelnhausen, Barbarossastraße 24 abgewickelt. Die Geschäftsstelle ist unter der E-mail-Adresse [behindertenrat@mkk.de](mailto:behindertenrat@mkk.de) zu erreichen.

In der Geschäftsstelle werden Beratungsgespräche für alle behinderten Menschen während der Geschäftszeit Montag bis Mittwoch von 10:00 bis 13:00 und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt. Weitere Termine werden nach Vereinbarung ausgeführt.

### **§ 6 Aufgabenverteilung**

Die in der Geschäftsstelle eingehenden Anfragen über Probleme im Straßenverkehr und Bauwesen, öffentlicher Nahverkehr und Anfragen der Gemeinden, Kommunen und Ortschaften und soziale Fragen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf an die Mitglieder des Behindertenrates übertragen und von den Personen, die diese Arbeiten übernehmen, eigenverantwortlich und im Sinne des Behindertenrates durchgeführt.

Die eingehenden Anfragen aus den vorgenannten Bereichen werden jeweils in einer Vorstandssitzung/Gesamtvorstandssitzung an die dann zu benennenden Mitglieder des Vorstandes per Abstimmung übertragen.

Der Vorstand kann auch Aufgaben an zu bildende Ausschüsse übertragen, die dann die Aufgaben eigenverantwortlich durchführen und ihre Tätigkeit durch Tätigkeitsberichte oder Aktennotizen dokumentieren.

Bei eingehenden Anträgen zu Baumaßnahmen wird folgende Regelung getroffen:

1. Wenn der Bauantrag im Büro des Behindertenrates eingeht, wird er in eine Liste aufgenommen, anschließend vom zuständigen Sachbearbeiter bearbeitet. Bevor der Antrag an das Bauamt zurückgeht, wird er dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.
2. Alle bei Mitgliedern des Behindertenrates privat eingehenden Anfragen sollen der Geschäftsstelle des Behindertenrates vorgelegt werden.

3. Persönliche Beratungen über Bauvorhaben jeglicher Art werden in einem Aktenvermerk festgehalten.
4. Jegliche Korrespondenz geht über den Vorstand/Geschäftsstelle und wird an die zuständigen Sachbearbeiter verteilt.

### **§ 7 Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung, die am 14.05.2004 durch Veröffentlichung in der Tagespresse wirksam wurde. Sie ist jedoch jederzeit durch Gesamtvorstandsbeschluss des Behindertenrates zu ändern.

Diese Geschäftsordnung erhält durch Abstimmung des Gesamtvorstandes mit Stimmenmehrheit ihre Rechtskraft.